

**DAWI-Betrauung  
Fahrradverleihsystem**

der  
Stadt Bielefeld,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

gegenüber der

moBiel GmbH,  
– nachfolgend „moBiel“ genannt –

**Präambel**

Die Stadt Bielefeld ergänzt den ÖPNV mit Stadtbahnen und Bussen durch ein öffentliches Fahrradverleihsystem (im Folgenden „FVS“ genannt) zur Stärkung des Umweltverbunds. Um eine hohe Attraktivität zu gewährleisten macht sie für diese Dienstleistung Vorgaben zur Qualität, zum Zugang, zur Verfügbarkeit und zur Bezahlbarkeit in Erfüllung ihrer Daseinsvorsorgeverantwortung, die durch den freien Markt nicht erfüllt werden können.

Mit dem Betrieb des FVS wird die moBiel, eine mittelbare Eigengesellschaft der Stadt, im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB betraut.

Mit dem Betrieb des FVS erbringt die moBiel eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und darf zur Kostendeckung Ausgleichszahlungen der Stadt Bielefeld erhalten. Die Betrauung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (KOM(2011) 9380 endgültig, ABl. L 7/3 vom 11.01.2012, nachfolgend „DAWI-Freistellungsbeschluss“ genannt).

Die moBiel steht im alleinigen Anteilseigentum der Stadtwerke Bielefeld GmbH, die im alleinigen Anteilseigentum der BBVG steht, die ihrerseits im alleinigen Anteilseigentum der Stadt steht. Zwischen der moBiel und der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) besteht ein Beherrschungsvertrag und ein Gewinnabführungsvertrag mit der SWB als herrschender Obergesellschaft. Zwischen der BBVG und der SWB besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die moBiel ist bis zum 31.12.2023 mit der Durchführung des ÖPNV mit Stadtbahnen und Bussen betraut worden (im Folgenden „Altmark-Betrauung“ genannt). Am 12.12.2019 hat der Rat der Stadt die Absicht beschlossen, die moBiel für die Zeit ab dem 01.01.2024 im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (im Folgenden „ÖDA“ genannt) mit dem Stadtverkehr zu betrauen.

## 1. Art und Gegenstand der Betrauung

- 1.1. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine DAWI-Betrauung im Sinne von Art. 4 DAWI-Freistellungsbeschluss. Die Betrauung wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung der Stadt verbindlich umgesetzt.
- 1.2. Gegenstand dieser Betrauung ist die Vermietung von Fahrrädern auf dem Gebiet der Stadt. Die Betrauung dient der Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, möglichst flächendeckenden und erschwinglichen Angebots von Mietfahrrädern. Damit wird im Interesse der Allgemeinheit ein Niveau an Dienstleistungen bereitgestellt, das sich ohne das Eingreifen der Stadt nicht ergeben hätte.
- 1.3. Die moBiel übt neben den Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, weitere Tätigkeiten aus. Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten ist die Sicherstellung des ÖPNV im Gebiet der Stadt.
- 1.4. Der moBiel werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

## 2. Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- 2.1. Die moBiel stellt den Betrieb eines FVS nach Maßgabe dieser Betrauung sicher. Das FVS hat die in der **Anlage** beschriebenen Anforderungen zu erfüllen. Die Anforderungen können während der Laufzeit auf Vorgabe der Stadt geändert werden, soweit dies gegenüber dem Dienstleister (Ziff. 2.2) vertraglich umsetzbar ist. Ausweitungen der Standards durch die moBiel bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- 2.2. Die moBiel wird den Betrieb des Systems an einen Dienstleister vergeben und dessen Dienstleistung überwachen. Dabei gewährleistet moBiel, dass dem Dienstleister die für die Erfüllung des DAWI-Auftrags wesentlichen

Vorgaben gemacht werden und diese mit der Stadt abgestimmt werden. Folgende Aufgaben verbleiben bei moBiel:

- Die Festlegung von Standorten und Flexzonen und die Gestaltung von Rädern und Stationen behält sich moBiel gegenüber dem Dienstleister vor und hat hierfür jeweils die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- Änderungen von Tarifstruktur und -höhe innerhalb des in Ziff. 2.1 beschriebenen Rahmens bedürfen der Zustimmung der moBiel, die dieses Recht in Abstimmung mit der Stadt ausübt.
- Ansprache und Gewinnung von B2B-Kunden erfolgt durch die moBiel, worüber sie die Stadt informiert.
- Kontinuierliche Überwachung von Nutzung und Auslastung des Systems auf Grundlage von Berichten des Dienstleisters und auf dieser Grundlage Optimierung des Systems in Abstimmung mit der Stadt Bielefeld.

2.3. Die Verantwortung der moBiel für die Sicherstellung des FVS umfasst folgende Aufgaben:

- Vorhaltung der erforderlichen Ressourcen zur Abwicklung des Projektes, Bereitstellung fester Ansprechpartner;
- Beratung der Stadt bezüglich der Weiterentwicklung des FVS, Unterbreitung von Optimierungsvorschlägen;
- Organisation des Beschwerdemanagements über flowBie;
- Integration des Produkts in Kundenprozesse, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in die zukünftige Mobilitätsplattform;
- Abstimmung von Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrieb mit der Stadt; Bereitstellung von Ressourcen für eigene Maßnahmen der Stadt.

2.4. Der Start des FVS soll am 06.05.2021 erfolgen. Die Vergabe ist zunächst für fix 36 Monate vorgesehen, mit zwei Verlängerungsoptionen um je 12 Monate.

2.5. Die Stadt erteilt nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen/Gestattungen, um die abgestimmten Standorte für Stationen realisieren zu können (straßenrechtliche Sondernutzung, Nutzung fiskalischer Grundstücke, Leitungsverlegung).

### **3. Änderungen und Fortentwicklungen der betrauten Dienstleistungen**

3.1. Die moBiel informiert die Stadt frühzeitig über die beabsichtigte Ausübung vertraglicher Optionen (z.B. Verlängerung, zusätzliche Räder), über jede

andere beabsichtigte Änderung der Verträge sowie über eine etwa beabsichtigte vorzeitige Beendigung der Verträge mit dem Dienstleister. Die Stadt kann der Ausübung der Rechte widersprechen, insbesondere wenn dies erwartbar zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistungen führt. Sofern die Änderung einen vorherigen Beschluss des Rates erfordert, teilt die Stadt dies der moBiel mit.

- 3.2. Die moBiel informiert die Stadt frühzeitig über das beabsichtigte Vorgehen bei einer Anschlussvergabe. Sie wird die Eckpunkte des Verfahrens und die Leistungsbeschreibung vor Verfahrenseinleitung der Stadt zur Zustimmung vorlegen.

#### **4. Qualitätsmanagement, Jahresbericht**

- 4.1. moBiel gewährleistet eine regelmäßige und wirksame Qualitätskontrolle des Dienstleisters. Sie berichtet der Stadt quartalsweise und im Rahmen eines Jahresberichts über Nutzung und Auslastung des Systems und die Qualitätserfüllung durch den Dienstleister. Grundlage bilden die Berichte des Dienstleisters, die moBiel an die Stadt weitergibt, verbunden mit einer eigenen kompakten Bewertung.
- 4.2. moBiel informiert die Stadt über Qualitätsmängel des Dienstleisters und beabsichtigte Maßnahmen zur Abhilfe bzw. Durchsetzung der vertraglichen Pflichten.

#### **5. Ausgleichsmechanismus**

- 5.1. Die Stadt gewährt der moBiel nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- 5.2. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten (einschließlich des Risikoaufschlags nach Ziff. 5.3 Sätze 2 und 3) abzudecken.
- 5.3. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Kosten und Einnahmen, die in der Trennungsrechnung (Ziff. 6) dieser Betrauung zuzuordnen sind. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse. Bestandteil der zulässigen Ausgleichshöhe ist ein beihilfenrechtlich zulässiger Risikoaufschlag, der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 8 Satz 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses umsatzbezogen festgelegt wird, da eine auf das Kapital bezogene Berechnung vorliegend nicht sachgerecht wäre. Der Risikoaufschlag beträgt 1% auf die Kosten nach Satz 1.
- 5.4. Die moBiel erhält die nach dieser Betrauung zulässigen Ausgleichszahlungen ertragswirksam aus dem Haushalt, begrenzt auf die Höhe des jeweils

vom Rat beschlossenen Betrags. Sollte der so gewährte Betrag in einem Geschäftsjahr nicht zur Abdeckung des ausgleichsfähigen Betrags nach Ziff. 5.3 Satz 1 ausreichen, kann die moBiel auch eine Finanzierung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vornehmen. Dies ist in der Trennungsrechnung zu vermerken.

- 5.5. Die Ausgleichsleistungen der Stadt nach dieser Betrauung, gleich in welcher Form sie gewährt werden, haben ihre Ursache im Gesellschafterverhältnis. Die Stadt und die moBiel gehen davon aus, dass sie nicht umsatzsteuerbar sind. Sollte sich in der Besteuerungspraxis herausstellen, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, von der moBiel die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

## **6. Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle**

- 6.1. Die moBiel hält für die Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, eine Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses vor.
- 6.2. In der Trennungsrechnung der moBiel sind die Kosten und die Einnahmen aus dem Betrieb des FVS, die Gegenstand dieser Betrauung ist, von den nicht von dieser Betrauung erfassten Tätigkeiten abzugrenzen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung sind die Kosten und die Einnahmen aus den Tätigkeiten der moBiel, die nicht Gegenstand dieser Betrauung sind, nicht einzubeziehen. Dies gilt auch für Ausgleichsleistungen, die die moBiel für die Wahrnehmung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für andere Tätigkeiten und insbesondere den ÖPNV erhält. Bei der Berechnung der Kosten und Einnahmen ist auf handelsrechtliche Maßstäbe abzustellen. Zu beachten sind die Bestimmungen zur Trennungsrechnung in der ÖPNV-Betrauung und dem anschließenden ÖDA.
- 6.3. Die moBiel übermittelt der Stadt zusammen mit dem festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss die Trennungsrechnung (Ist) und eine Berechnung der Nettokosten der DAWI, die Gegenstand dieser Betrauung ist sowie eine Aufstellung aller hierfür empfangenen Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen. Hierzu gehören insbesondere:
  - Zahlungen aus dem Haushalt;
  - Übernahme von Jahresfehlbeträgen;
  - Kapitalzufuhren;
  - Bürgschaften und Zinsvergünstigungen;
  - Fördermittel.

- 6.4. Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 10 % der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich.
- 6.5. Im Übrigen sind die Regelungen der ÖPNV-Betrauung und anschließend des ÖDA entsprechend anzuwenden.
- 6.6. Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, sodann am Ende des Betrauungszeitraums.
- 6.7. Die Stadt wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel prüfen.

## **7. Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung**

Die Betrauung tritt mit Zugang der Weisung bei der moBiel in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Start des FVS.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Diese Betrauung sowie die Unterlagen, die mit ihr im Zusammenhang stehen (insbesondere Trennungsrechnungen, Abrechnungen, Verträge mit dem Dienstleister), sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.
- 8.2. Die moBiel übermittelt der Stadt alle Informationen, die diese benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dem DAWI-Freistellungsbeschluss (insbesondere Art. 8 und 9) nachzukommen.

## **Anlage**

### **Anforderungen an das FVS**

In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Rates vom 22.05.2020 ist das FVS wie folgt auszugestalten:

- **Zielgruppen**

Um die Auslastung des Gesamtsystems zu erhöhen, soll es für bestimmter Zielgruppen (Studierende, moBiel-Abokundschaft...) Vorteilsbedingungen geben:

60 min frei/Ausleihe und Nachttarif (bei Ausleihe nach 18 Uhr und Rückgabe vor 9 Uhr am nächsten Tag wochentags 3 €).

- **Tarifsystem**

Einfache und übersichtliche Tarifstruktur mit einer Abrechnungseinheit von 30 Minuten.

Normaltarif:

1,00 € pro 30 Minuten

max. 10,00 € pro 24 Stunden

- **Systemart**

Ein soll ein hybrides System, welches feste Stationen mit Bereichen für flexibles Abstellen verbindet, zum Einsatz kommen. In sensiblen Gebieten wie der Innenstadt, Stadtteilzentren und Bereichen mit geringen Platzverhältnissen kann durch feste Stationen das ungeordnete Abstellen von Leihrädern unterbunden werden. In der Flächenerschließung stehen Fahrräder an definierten Standorten zur Verfügung, sie können aber auch flexibel abgestellt werden. Somit ist das System auch für Fahrtziele nutzbar, an denen keine Stationen verfügbar sind. Eine regelmäßige Umverteilung ist vorzusehen. Bei einer vorliegenden Verkehrsgefährdung ist unverzüglich zu reagieren. Die Nutzer sind über die Abstellmodalitäten zu informieren.

- **Geschäftsgebiet**

Kernstadt und Bezirke: An Siedlungs-, Arbeitsschwerpunkten und weiteren Zielen sowie Verknüpfungspunkten mit dem ÖPNV werden vermehrt Stationen eingerichtet. Wohngebiete werden über flexible Nutzung abgedeckt. Dabei können die Erfahrungen aus der Umsetzung der ersten Phase in der Realisierung der nächsten Stufe berücksichtigt werden. Anpassungen können im Betrieb vorgenommen werden. Das Abstellen und Ausleihen der Fahrräder ist nur im Bielefelder Stadtgebiet möglich.

- **Standorte**

Ca. 60 feste Standorte, an denen Fahrräder zur Verfügung stehen. Diese werden durch flexible Abgabemöglichkeiten ergänzt. Für Pedelecs werden gesonderte Stationen vorgesehen, da diese einen Stromanschluss benötigen. Die Ladeinfrastruktur soll durch die Stadtwerke entsprechend vorbereitet werden, die Einbauten werden vom Dienstleister gestellt. Die Standorte für die Fahrräder werden ohne feste Einbauten vorgesehen, die Abstimmung und Markierung erfolgt durch das Amt für Verkehr.

- **Betreiber**

moBiel wird mit der Umsetzung beauftragt. Dafür wird sie die Leistungen öffentlich ausschreiben. Die Ausschreibung ist so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass der externe Dienstleister leistungsfähig, kompetent und zuverlässig ist. Die Auftragsvergabe gegenüber dem externen Dienstleister erfolgt über moBiel. Der bei der moBiel entstehende Aufwand wird entsprechend ihrer Kalkulation durch die Stadt Bielefeld ausgeglichen. Sollte es Kostensteigerungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenkalkulation geben, ist der Rat erneut zu beteiligen.

- **Kundenzugang und –prozesse**

Eine App, eine telefonische Hotline (24/7) und der Online-Auftritt des Dienstleisters dienen als primäre Zugangsmedien. Bereits bestehende Verkaufs-/Anlaufstellen (zu Öffnungszeiten) von moBiel werden mitgenutzt. Die App wird im moBiel-Design gestaltet. Die Kundenansprache erfolgt über moBiel, es sind regelmäßige Reportings des Anbieters vorgesehen.

- **Marketing, Vertrieb, Beteiligung**

moBiel stellt entsprechende Marketinginstrumente zur Verfügung und übernimmt das Produktmarketing sowie den Vertrieb. Weitere Kooperationen mit der Wirtschaft und den Hochschulen, die zu einer finanziellen Beteiligung führen können, sind anzustreben.

- **Laufzeit**

Drei Jahre, mit der Möglichkeit zweimal um je ein Jahr zu verlängern. Im Anschluss ist eine längere Laufzeit vorgesehen, um die jährlichen Aufwendungen zu verringern. Die geplante Nutzung der Verlängerungsoption ist der Stadt Bielefeld gegenüber so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine entsprechende Fortschreibung der Beauftragung durch den Rat der Stadt Bielefeld erfolgen kann.



- **Fahrräder**

Es werden 600 robuste und wartungsarme Fahrräder mit mindestens 7-Gang-Schaltung, Luftbereifung, verstellbarem Sattel und Transportmöglichkeit plus 50 hochwertige, zuverlässige Pedelecs vorgesehen. Die Fahrräder und Pedelecs müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein und sind ansonsten zu entfernen. Optional ist eine Aufstockung der Fahrräder, Pedelecs und auch Lastenräder anzubieten. Eine optionale Erweiterung ist mit Mehrkosten verbunden. Dazu ist ein politischer Beschluss herbeizuführen.